

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 25 a - neu BBodSchG)

In den in Ziffer 108 der Drucksache 702/2/96 empfohlenen § 25 a - neu - wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies entfällt, wenn Maßnahmen aufgrund von Freistellungen von der ordnungsrechtlichen Verantwortung für Altlasten nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltschadengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, ber. S. 1928) durchgeführt werden, es sei denn, daß vor Ablauf von fünf Jahren eine Veräußerung des mit öffentlichen Mitteln sanierten Grundstücks erfolgt."

Begründung:

Absatz 1 Satz 2 nimmt Personen von der Verpflichtung zum Vorteilsausgleich aus, die Inhaber einer Freistellung von der ordnungsrechtlichen Verantwortung für Altlasten sind. Ansonsten würde die Verpflichtung zum Vorteilsausgleich den Inhalt der Freistellung beschränken. Dieses hätte zur Folge, daß die/der Freigestellte aufgrund der erteilten Freistellung zwar zu Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht herangezogen werden könnte, aber einen Vorteilsausgleich leisten müßte. Dies ist mit dem Rechtsgedanken der Freistellung und dem bestehenden Freistellungsrecht unvereinbar.

Die in den neuen Ländern bis zum 31. März 1992 vorhandene Möglichkeit zur Antragstellung auf Freistellung von der Altlastenverantwortlichkeit hatte die Zielsetzung der Beseitigung von Investitionshemmnissen. Genau solche entstehen jedoch, wenn durch die öffentliche Hand finanzierte Altlastensanierungsmaßnahmen nachträglich und für den Investor unvorhersehbar mit einer Pflicht zum Vorteilsausgleich belegt würden. Folge wären Verbindlichkeiten, die weder bilanziert noch in der betrieblichen Finanzplanung berücksichtigt sind.

Die Einschränkung, daß die Pflicht zum Vorteilsausgleich bei einer innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß der Sanierungsmaßnahmen erfolgenden Veräußerung des Grundstücks unberührt bleibt, soll der Sanktion von Spekulationsgeschäften dienen. Es soll verhindert werden, daß Grundstücke ohne Absicht zu einer wirtschaftlichen Weiternutzung aufgekauft und mit öffentlichen Mitteln saniert werden und der wirtschaftliche Vorteil auch dann beim Erstkäufer verbleibt.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996